

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1684



Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft e.V.

AbL Schleswig-Holstein, B. Thomsen, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herr Hauke Göttisch, Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
D - 24105 Kiel

**Landesverband
Schleswig-Holstein**

Berit Thomsen
Nernstweg 32-34
D - 22765 Hamburg
Tel: 040-397858,
Fax: 040-39900629
E-Mail: thomsen@abl-ev.de
Homepage: <http://www.abl-ev.de>

vorab per E-Mail: Umweltausschuss@Landtag.ltsh.de

Hamburg, den 02.09.2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland
(Dauergrünlanderhaltungsgesetz – DGEG) und zur Änderung anderer Vorschriften**
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Göttisch,
sehr geehrte Frau Tschanter,

für den AbL Landesverband Schleswig-Holstein bedanke ich mich herzlich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung der Landesregierung, Grünland in der Bewirtschaftung zu erhalten. Für die AbL und die landwirtschaftlichen Betriebe ist der Erhalt von Grünland in der bäuerlichen Nutzung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung ist eng verbunden mit einer bäuerlich geprägten Milchviehhaltung. Eine solche Grünlandbewirtschaftung sichert vielseitige landwirtschaftliche Arbeitsplätze, stärkt die ländliche Wertschöpfung, erzeugt wertvolle und besonders naturnahe Lebensmittel, liefert Eiweiß, trägt zu einer vielfältigen Landschaft bei und fördert auch darüber den Tourismus, sichert die Biodiversität, verbessert das Tierwohl durch Weidehaltung und liefert einen aktiven Beitrag zum Schutz von Klima, Boden und Wasser.

Noch bis vor Kurzem (2000) nahm Grünland 40 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ein. Das zeigt die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Grünlandbewirtschaftung in und für Schleswig-Holstein.

Doch der Grünlandanteil an der Nutzfläche hat auch in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren und Jahrzehnten stetig abgenommen. Diesen Grünlandverlust betrachten wir äußerst kritisch. Ursachen dafür liegen u.a. in agrarpolitischen Rahmensetzungen der letzten Dekaden. Die über zwei Jahrzehnte dauernde eklatante Benachteiligung von Grünland zum prämierten Silomais war ein wesentlicher Motor der Entwicklung. Die AbL hat sich seit Beginn gegen diese einseitige Prämierung für Mais eingesetzt. Im Zuge der Entkopplung

sind in Deutschland hier Fortschritte erzielt worden. Dennoch lässt die gleiche Zahlung je Hektar Acker- und Grünland den höheren Arbeitsaufwand des Grünlands im Vergleich zum Ackerland immer noch außer Acht und mindert dadurch in ihrer jetzigen Ausgestaltung die Wettbewerbsposition der Grünlandbewirtschafter im Vergleich zur Ackerwirtschaft. Hier müssen auch die Möglichkeiten der aktuellen GAP-Reform in der nationalen Umsetzung genutzt werden.

In der Forschung, Entwicklung und Beratung ist Grünland ebenfalls lange marginalisiert worden. Hier sind auch auf Landesebene nachhaltige Impulse für eine erforderlich zukunftsweisende Grünlandbewirtschaftung angebracht.

Wir sehen darüber hinaus die Notwendigkeit eines landesspezifischen Grünlanderhaltungsgesetzes, um den Verlust an Grünland zu stoppen und eine Perspektive für eine Zunahme von bewirtschaftetem Grünland im Land zu öffnen. Wir sehen das auch im vorgelegten Gesetz beschriebene Risiko, dass es bei Überschreiten der Schwelle von 5% Grünlandabnahme gegenüber 2003 und der Veröffentlichung der Meldung im Amtsblatt ohne rechtliche Regelung zu erheblichen Grünlandumbrüchen kommen kann.

Wir erkennen zudem an, dass die Landesregierung den Gesetzentwurf nach der Verbändeanhörung der Landesregierung im Frühjahr an mehreren Stellen korrigiert hat und dem Landtag einen verbesserten Entwurf vorgelegt hat.

Allerdings haben wir erhebliche Bedenken und Einwände gegen einige Inhalte und Artikel des vorgeschlagenen Gesetzes, auf die wir im Folgenden näher eingehen.

Zusammenfassend betrifft unsere Kritik:

- Bestimmte Regelungen des Gesetzentwurfes, wodurch diejenigen Betriebe, die bisher ihr Grünland erhalten haben, in der Nutzung am stärksten eingeschränkt werden sollen;
- Änderungsvorschläge zum Landesnaturschutzgesetz und zur Biotopverordnung, die besonders die Betriebe treffen, die sich um eine Fortentwicklung der vorhandenen regionalen Grasnarben und Grünlandstrukturen bemüht haben.

Im einzelnen betreffen unsere Kritik und Änderungsvorschläge folgende Punkte:

A Dauergrünlanderhaltungsgesetz

1) S. 4 u. 5 zu „Kosten und Verwaltungsaufwand“ Punkt 1 u. 2.

Es ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des Gesetzes zu rechnen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass „für öffentlichen Haushalte keine zusätzlichen Kosten“ veranschlagt werden. Es sei denn, die Kosten würden über Gebühren auf die Anträge stellenden und kontrollierten Bewirtschafter von Grünland übertragen werden, was wie für unabgebracht und kontraproduktiv halten.

2) S. 4 u. 5 zu Punkt 3: „Auswirkungen auf die private Wirtschaft“.

Aus unserer Sicht werden die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes an dieser Stelle unterschätzt. Denn durch den derzeitigen Entwurf steht eine Weiterentwicklung oder Zunahme der Nutzung des Grünlandes in Frage. Weiterhin zählt zu den ökonomischen Auswirkungen auch, dass Kreditinstitute bzw. Banken die Herabstufung von

Beleihungsgrenzen mindestens überprüfen werden. Außerdem kann in den besonders geschützten Kulissen auf Standorten wie Wasserschutzgebieten nicht davon gesprochen werden, dass es keine wirtschaftliche Alternative zur Grünlandnutzung gebe. Wir bitten das zu beachten.

3) In **§ 2** (siehe S. 7 u. 8) geht es um die Definition von Dauergrünland.

Dabei weist die 5-Jahres-Definition Schwächen auf. Auch wenn die Schwierigkeiten, zu einer anderen Definition zu kommen, bekannt sind, plädieren wir an dieser Stelle sehr dafür, in Schleswig-Holstein zu einer anderen Definitionsbasis zu kommen. Dies ist besonders wichtig, wenn wir in Schleswig-Holstein zu einer merkbaren realen Zunahme des Grünlandes kommen wollen. Denn in der Praxis würden viele Betriebe ihr Grünland auf ackerfähigem Standort weiter nutzen wollen. Mit der 5-Jahres-Regelung wird aber die Grünlandnutzung regelmäßig unterbrochen (Umbruch), um den derzeit im Markt mit fast 3.000 Euro bewerteten Ackerstatus zu erhalten.

Dies führt zu zusätzlichen Kosten für Umbruch und beispielsweise einer GPS-Zwischennutzung mit vermeidbaren Umweltauswirkungen.

Weiterhin wird sich in der Praxis mit Verfahren wie Rotkleenachsaat beholfen. Sie sind an dieser Stelle unter dem Vorzeichen von Rechtssicherheit eine juristische Notlösung.

4) **§ 3** (S. 8)

Wir begrüßen die Änderungen in diesem Paragraphen ausdrücklich. Wir begrüßen auch, dass im Zusammenhang mit **§ 4 Abs (1), Satz 2** eine Verordnung des MELUR ermöglicht wird, damit " ... genannte Flächen nur berücksichtigt werden, wenn sie einen bestimmten Mindestflächenanteil oder eine Mindestflächengröße erreichen". So ist ohne ein Genehmigungsverfahren und Hinzuziehung von Gutachtern und in der Praxis rechtssicher die Beseitigung von kleinflächigen Schäden umzusetzen, wenn der Boden dafür mehr als 10 cm tief bearbeitet werden muss. Genannt seien hier eine erforderlichen Beseitigung bzw. Einebnung von Sackungen in Folge z.B. von Grundwasserentnahmen oder die Beseitigung von tiefen Fahrspuren. Denkbar wäre unseres Erachtens auch, dass kleinste anmoorige Flächenteile hier berücksichtigt werden. Wir bitten jedoch zu prüfen, ob – wie in der Begründung des Gesetzentwurfes – hier auch Torflinsen darunter fallen sollten.

5) **§ 4** z.B. (3) oder § 3

Es fehlt eine klare Aussage, dass Betriebe grundsätzlich als erste Option eine Ausgleichsfläche betriebsintern zur Verfügung stellen können. Das ist insbesondere wichtig für Betriebe, die auf langjährigem Wechselgrünland arbeiten.

6) **§ 5** (S. 10/11)

Wir begrüßen, dass entgegen dem ersten Gesetzentwurf in der Anhörung der Landesregierung die Einschränkung „... die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben....“ auf Moor und Anmoor begrenzt ist.

Wir weisen aber darauf hin, dass es im Moor oder Anmoor durchaus erforderlich sein kann, neue Gräben anzulegen oder Gruppen wieder zu Gräben zu öffnen, um eine Bewirtschaftung mit höheren Wasserständen zu ermöglichen. Dies wäre ein Gewinn für

Fauna und Flora. Hier wäre eine Klarstellung im Gesetzentwurf oder in der Begründung, konditioniert an einen höheren Wasserstand, sinnvoll.

Wir kennen die hohe Bedeutung der Dauergrünlandflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Wiesenvogelarten. So haben wir auch den Erlass der obersten Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2011 und seine Fortschreibung zum 30.4.2013 begrüßt. Wir halten es aber für nicht vertretbar, dass dieser Erlass nebst Karte nur in der Begründung und nur als Anhaltspunkt genannt wird. Wir halten es daher und aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, auch im Gesetzestext eine verbindliche Gebietskulisse zu nennen.

Der Verweis in der Begründung auf S. 40 auf das vTi Gutachten aus Niedersachsen aus dem Jahr 2012, Tab 12.1-1, ist für den Sachverhalt, um den es hier geht (Drainage auf Mineralboden) nicht zutreffend bzw. zielführend. Die Tabelle stellt Klimawerte und Humusabbau in den 10 Jahren nach einer Umwandlung von Grünland in Ackerland dar, was einen völlig anderen Sachverhalt darstellt.

B Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und Änderung der Biotopverordnung

1) Wir erkennen an, dass der Begriff des historischen Grünlandes nicht mehr im jetzigen Gesetzestext enthalten ist und eine Gruppenpflege auf allen Standorten weiter möglich bleibt.

2) Wir lehnen die in Artikel 3 und Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes und der Biotopverordnung ab. Mit der Aufnahme von arten- und strukturreichem Dauergrünland in die Definition der Biotopverordnung wird deutlich, dass mit diesen Änderungen der genannten Gesetze und Verordnungen große Teile des Grünlandes in Schleswig-Holstein erfasst würden. Dies führt zu nicht hinnehmbaren wirtschaftlichen Einschränkungen. Es trifft zusätzlich besonders die Betriebe, die eine moderate Weiterentwicklung der Standorte und der Grasnarben betrieben haben. Eine oft über viele Jahrzehnte ununterbrochene Weiterentwicklung der vorhandenen Grasnarbe ist für viele Betriebe im Land bei der Grünlandbewirtschaftung eine selbstverständliche Wirtschaftsweise. Ein Ergebnis ist die Ausbildung der vorhandenen Artenvielfalt. Die „maximal mittelintensive Bewirtschaftung“ wird in der Begründung als für „den Naturschutz wichtig“ herausgestellt. Sie sollte also gestärkt werden.

Ähnlich ist es eine sehr weit verbreitete Wirtschaftsweise auf Grünlandstandorten in Schleswig-Holstein, über offene Grüppensysteme die Entwässerung sicherzustellen. Ergebnis ist der Strukturreichtum. Wir lehnen die in diesen Artikeln der Gesetzesvorlage vorgesehenen Änderungen ab.

Die in der Biotopverordnung für diese Standorte zukünftig zulässigen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit ggf. geringer Festmistdüngung sowie Beschränkung auf geringe Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln, wird den bisher üblichen jahrzehntelangen Bewirtschaftungen auf diesen Standorten nicht gerecht.

Durch diese Vorgaben einer sehr extensiven Bewirtschaftung über die Biotopverordnung auf den verbreiteten strukturreichen mesophilen Grünlandstandorten im Land wird eine Aufrechterhaltung der bisherigen Bewirtschaftung und Organisation der Betriebe nicht mehr möglich sein. So drohen viele Betriebe aus der Bewirtschaftung gedrängt zu werden, auf die die Umsetzung der Gesetzesziele aber gerade angewiesen ist. Dies ist fatal, da diese

Standorte erst durch die Bewirtschaftung der Betriebe ihre jetzige ökologische Qualität in Artenvielfalt und Strukturreichtum erreicht haben.

Wir hoffen sehr auf Nachbesserungen entsprechend unserer Vorschläge, damit nicht „nur“ das Grünland erhalten bleibt, sondern auch der Rahmen dafür gestaltet wird, dass die Attraktivität von Grünland in Zukunft auch wirtschaftlich erhalten bleibt bzw. erreicht wird und somit Grünlandbewirtschaftung innovativ weiterentwickelt werden und auch zunehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Berit Thomsen
(Geschäftsführung AbL Schleswig-Holstein)

i.V. Ulrich Jasper